

Berufsunfähigkeit

Ohne Steuerwissen geht nichts mehr

Mit Einführung der kapitalgedeckten Basisversorgung hat der Gesetzgeber auch die Absicherung von Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrisiken in Verbindung mit einem Altersvorsorgevertrag der Versorgungsschicht 1 ermöglicht. Um ihre Kunden bestens zum Thema zu beraten, sollten Vermittler hier aber über fundierte steuerliche Kenntnisse verfügen.

Die kapitalgedeckte Basisversorgung wird von vielen Vermittlern mit dem Hinweis auf die teilweise und ab dem Jahr 2025 volle Abzugsfähigkeit, auch der auf den Berufsunfähigkeitsschutz entfallenden Beitragsanteile, im Rahmen des Sonderausgabenabzugs (§ 10 Absatz 1 Nr. 2. b) EStG) angeboten und verkauft. Eine detaillierte Kenntnis der steuerrechtlichen Behandlung der Berufsunfähigkeitsrenten im Leistungsfall sowie eine entsprechende Aufklärung des Kunden über den über die Jahre hinweg fallenden Versicherungsschutz während der Ansparphase und eine qualifizierte Beratungsdokumentation sind jedoch zwingende Voraussetzungen.

Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug

Für die Anerkennung einer Berufsunfähigkeitsvorsorge in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung sind einige Auflagen des Bundesministeriums der Finanzen zu beachten. So muss der auf die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente entfallende Beitragsanteil immer kleiner 50 Prozent des Gesamtbeitrages sein. Bei der Bemessung des Beitragsverhältnisses

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Vermittler brauchen steuerliche Grundkenntnisse in der BU-Beratung.
- Eine Verlaufsbeurteilung des nachsteuerlichen Versicherungsschutzes ist wichtig.
- Aufgabe des Vermittlers ist es aber nicht, als Steuerberater zu fungieren.

Haupt- zu Zusatzversicherung(en) ist zu beachten, dass der Beitragsanteil für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (BU) dem Altersvorsorgebeitrag zuzurechnen ist und die Beurteilung des Beitragsverhältnisses nicht auf die Tarifbeiträge, sondern vielmehr auf die im Falle der Zusatzversicherung zumeist um die laufende Gewinnbeteiligung geminderten Zahlbeiträge abzustellen ist.

Bei der Prüfung bestehender Versicherungsverträge fällt regelmäßig auf, dass viele Vermittler die Beiträge im Interesse einer maximalen Berufsunfähigkeitsvorsorge des Kunden „auf Kante nähern“. Eine Änderung der Gewinnbeteiligung kann dann sehr schnell zu einem Störfall mit

fatalen Folgen führen. Sofern sich das Beitragsverhältnis zulasten des Altersvorsorgebeitrages verschiebt und die Beitragsanteile für die Altersrente und die Beitragsbefreiung im Berufsunfähigkeitsfall auf 50 Prozent des Gesamtbeitrages oder einen geringeren Prozentsatz absinken, entfällt die Anerkennung der Beiträge zu der Basis-Rentenversicherung im Rahmen des



Sonderausgabenabzugs rückwirkend ab Versicherungsbeginn. Vor allem bei Versicherungsnehmern, die eine Basis-Rentenversicherung bereits im Jahr 2005 mit hoher Beitragszahlung eingerichtet haben, kann ein steuerschädlicher Störfall zu einer hohen steuerlichen Nachbelastung führen.

Ein Beispiel: Ein selbstständiger Unternehmer hatte seinen Altersvorsorgevertrag 2005 mit einem laufenden Jahresbeitrag von 20.000 Euro eingerichtet. 2013 entfällt aufgrund eines Störfalls der Sonderausgabenabzug rückwirkend ab Versicherungsbeginn. Das zu versteuernde Einkommen des Versicherungsnehmers würde sich in diesem Störfall für die Jahre 2006 bis 2013 um bis zu 110.400 Euro erhöhen; für 2005 wäre zu diesem Zeitpunkt bereits eine Verjährung eingetreten. Durch dieses zusätzliche steuerpflichtige „Einkommen“ kann sich der Steuersatz des Versicherungsnehmers signifikant erhöhen und nachfolgend zu schmerzhaften Steuernachzahlungen führen.

Im Zeitalter moderner EDV-basierter Kontrollsysteme der Versicherungsgesellschaften sollten Störfälle infolge von Beitragsverschiebungen bei Basis-Rentenversicherungen mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen vermeidbar sein.

Nachdem jedoch Berufsunfähigkeitsrisiken auch in Verbindung mit einem Basis-Sparplan abgesichert werden können, soll auch diese Vorsorgealternative mit Blick auf einen zunehmenden Konkurrenzdruck seitens der Banken vorgestellt werden.

Weiterer Vertragspartner erhöht das Risiko

Der Gesetzgeber hat in der privaten Basisversorgung auch die Möglichkeit eingeräumt, einen zertifizierten Altersvorsorge-sparplan um eine Vorsorge für den BU-Fall zu ergänzen. Nachdem jedoch ein Sparvertrag nicht mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verknüpft werden kann, muss das Berufsunfähigkeitsrisiko des Vertragsinhabers über eine selbstständige BU-Versicherung abgesichert werden. Der Produktgeber des Sparplans übernimmt dabei für die einzurichtende Berufsunfähigkeits-Versicherung die Versicherungseigenschaft und tritt den Anspruch auf Auszahlung der Versorgungsleistungen im BU-Fall an den versicherten Vertragsinhaber des Basis-Sparvertrages ab. Durch die Aufnahme eines weiteren Vertragspartners in dieses Konstrukt der privaten Basisversorgung erhöht sich allerdings auch das Risiko, dass ein möglicher Störfall nicht rechtzeitig erkannt und durch qualifizierte Gegenmaßnahmen, wie eine Beitragszahlung für die Altersversorgung, behoben werden kann.

Sofern der Versicherungsmakler einen von einer Bank eingerichteten Basis-Sparvertrag mit einer selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung flankieren soll, ist bei der Bemessung des Versicherungsschutzes beziehungsweise der Beitragsaufwendungen Vorsicht und eine umfassende Abstimmung mit allen Vertragsparteien geboten.

Während im BU-Fall Leistungszahlungen aus einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 3 mit dem Ertragsanteil für temporäre Rentenzahlungen (§ 55 Absatz 2 EStDV) oder im Falle einer lebenslangen Rentenzahlung mit

dem Ertragsanteil für Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG) zu versteuern sind, ist für Berufsunfähigkeitsrenten aus einem Altersvorsorgevertrag der Versorgungsschicht 1 in Abhängigkeit vom Kalenderjahr des Leistungsfalls der steuerpflichtige beziehungsweise der steuerfreie Anteil der Rente zu ermitteln (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG). Mit Blick auf den bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent ansteigenden steuerpflichtigen Anteil der Rentenleistung sollte dem Kunden bei Vertragsabschluss der aufgrund des steigenden steuerpflichtigen Anteils fallende Netto-Versicherungsschutz erläutert werden. Vor allem beim Zusammentreffen von Berufsunfähigkeitsrenten aus einem Altersvorsorgevertrag der Versorgungsschicht 1 mit anderen Einkünften des Versicherten, beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung, kann die Rentenzahlung des Versicherers im Berufsunfähigkeitsfall in Abhängigkeit vom Kalenderjahr des Leistungseintritts durch steuerliche Abzüge signifikant gemindert werden.

Nachdem die dem Antragsteller vor Abgabe seiner Vertragserklärung auszuhandelnden Verbraucherinformationen des Versicherers auch allgemeine Informationen über die steuerliche Behandlung von Beitrags- und Leistungszahlungen beinhalten müssen (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 VVG-InfoV), sollten dem Kunden der Sonderausgabenabzug wie auch die Besteuerung der Berufsunfähigkeits- und Altersrenten im Leistungsfall allgemein erläutert werden. Eine konkrete steuerliche Beratung ist hingegen nicht Aufgabe des Vermittlers, sondern obliegt dem Steuerberater des Kunden.

Steuerrechtliche Behandlung nachfolgender Renten

Auch für die steuerrechtliche Behandlung nachfolgender Renten aus einer Basisversorgung hat das Bundesministerium der Finanzen eine klärende Verwaltungsanweisung veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 13. September 2010 Rz. 163 ff.). Folgt zum Beispiel eine Altersrente nahtlos einer Berufsunfähigkeitsrente nach, das

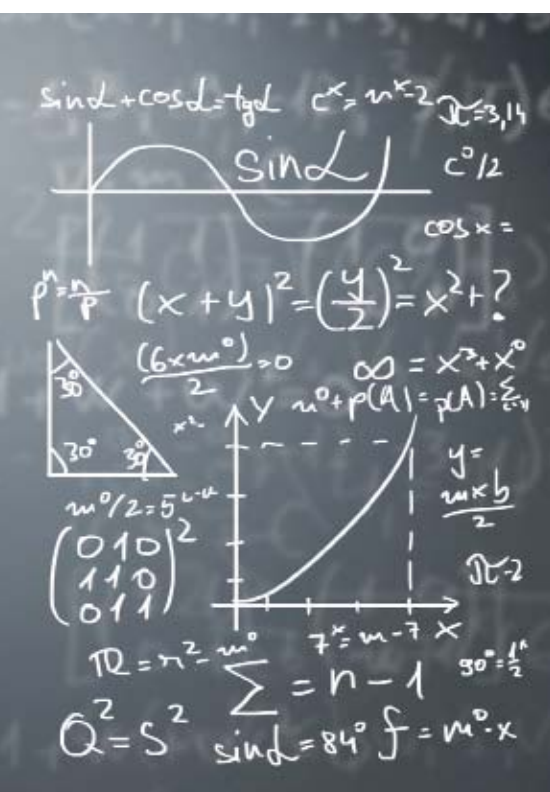
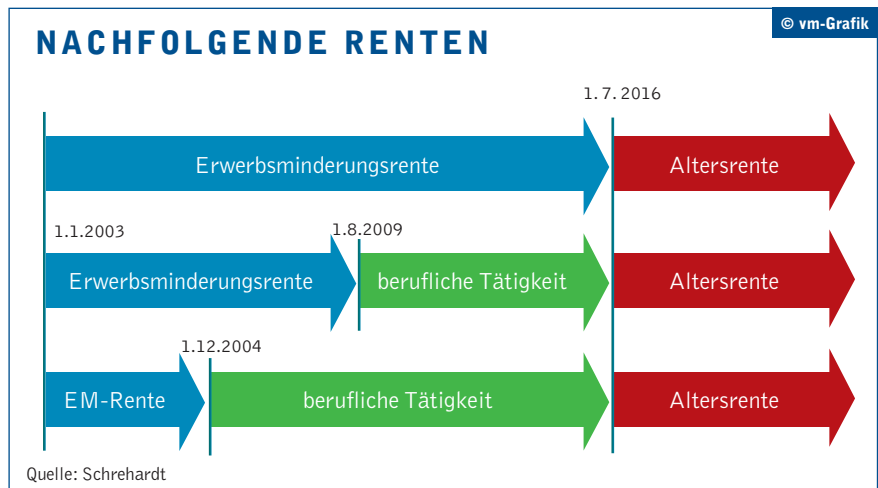


Foto: © ra2 studio - Fotolia.com

heißt, der Versicherte erhält eine fortlaufende Rentenzahlung ohne zeitliche Unterbrechung, so wird für die Berechnung des steuerpflichtigen beziehungsweise des steuerfreien Anteils der Altersrente der für die Berufsunfähigkeitsrente gültige Besteuerungsanteil berücksichtigt. Sofern Berufsunfähigkeits- und Altersrente aufgrund abweichender Versicherungsdauer oder wegen Fortfall der Leistungsvoraussetzungen für die Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente nicht nahtlos ineinander übergehen, wird die Dauer der Leistungszahlung der Berufsunfähigkeitsrente bei der Ermittlung des Besteuerungsanteils für die Altersrente in Ansatz gebracht und für die Auszahlung der Altersrente ein fiktiver Rentenbeginn ermittelt. Sofern es sich um Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten der Deutschen Rentenversicherung oder auch eines berufsständischen Versorgungswerkes handelt ist zu beachten, dass für Rentenzahlungen mit einem Beginn vor dem 1. Januar 2005 eine zeitliche Anrechnung nur dann erfolgt, wenn die Rentenleistung über den 31. Dezember 2004 hinaus erbracht wurde.

Höhe der vorausgehenden BU-Rente ohne Bedeutung

Auch wenn sich für die Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken in der Versorgungsschicht 1 durchaus Gegenargumente finden lassen, sollte dennoch die Absicherung einer kleinen Berufsunfähigkeitsrente mit dem Kunden besprochen werden. Sollte der Leistungsfall infolge einer Berufsunfähigkeit eintreten und der Versicherer die vertraglich vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente bis zum Beginn der Altersrente ausbezahlen, so würde auch eine geringe Rentenleistung im Berufsunfähigkeitsfall einen günstigeren Besteuerungsanteil für die Altersrente konservieren. Für die fortlaufende Übernahme des Besteuerungsanteils durch eine nachfolgende Altersrente ist nach aktueller Gesetzeslage die Höhe der vorausgehenden Berufsunfähigkeitsrente ohne Bedeutung. Auch für den Fall einer temporären Aus-



zahlung der Berufsunfähigkeitsrente würde durch die vorangehende Rentenzahlung der Besteuerungsanteil der Altersrente zumindest gemindert werden.

Kombination von Schicht 1- und Schicht 3-Vorsorge

Sofern der Kunde eine hohe Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit bei einem gleichzeitig hohen Steuervorteil wünscht, kann die Kombination einer Schicht 1- mit einer Schicht 3-Vorsorge geprüft werden. Mit der Kombination der Versorgungsschichten kann der Kunde zumindest einen Teil der für seine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgewendeten Beiträge als Sonderausgaben geltend machen. Auf der anderen Seite kompensiert der für die Besteuerung von Berufsunfähigkeitsrenten aus einem Vorsorgevertrag der Versorgungsschicht 3 zu berücksichtigende und über die Versicherungsdauer sinkende Ertragsanteil den im gleichen Zeitraum ansteigenden Besteuerungsanteil für die Berufsunfähigkeitsrenten der Versorgungsschicht 1.

Welche Beiträge in die Steuererklärung einfließen

Die steuerliche Pattsituation ist im Einzelfall zu ermitteln, individuell abhängig vom Alter und der Berufsgruppe der zu versichernden Person; in vielen Fällen wird jedoch eine Aufteilung der Berufsunfähigkeitsvorsorge auf die Versorgungsschichten 1 und 3 im Verhältnis 1 : 2 in erster Näherung zu einem wechselseitigen Ausgleich der Rentenbesteuerung und in der nachsteuerlichen Betrachtung zu ei-

nem weitgehend konstanten Versicherungsschutz führen.

In seiner jährlichen Steuererklärung kann der Steuerpflichtige Beiträge zu seiner Berufsunfähigkeits-, „alten“ Kapital-, Pflege- oder auch zu einer Risiko-Lebens- und Unfallversicherung unter „Sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ geltend machen. Leider hat der Gesetzgeber die abzugsfähigen Sonstigen Vorsorgeaufwendungen für Arbeitnehmer und Beamte auf einen jährlichen Höchstbetrag von 1.900 Euro und für Freiberufler und Selbstständige auf einen Höchstbetrag von 2.800 Euro pro Jahr begrenzt (§ 10 Absatz 4 Satz 2 EStG).

Auf dem Prüfstand: „Sonstige Vorsorgeaufwendungen“

Sofern die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigungsfähigen Beiträge zur Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung des Steuerpflichtigen die Höchstbeträge für Sonstige Vorsorgeaufwendungen übersteigen, führt dies zu einem so genannten Verpuffungseffekt, das heißt, die Beitragszahlungen zur Berufsunfähigkeits- oder auch zur Unfallversicherung werden nicht berücksichtigt (§ 10 Absatz 4 Satz 4 EStG). Nachdem die Verpuffung der Sonstigen Vorsorgeaufwendungen bei einem Großteil der Steuerpflichtigen zu beobachten ist, wurde die Verfassungsmäßigkeit dieser steuerrechtlichen Regelung kürzlich vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg auf den Prüfstand gestellt. Mit ihrer Entscheidung vom 31. Januar 2013 (Aktenzeichen 9 K 242/12) stufen die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg die aktuelle

Regelung zum Sonderausgabenabzug als verfassungskonform ein, ließen jedoch eine Revision zu dieser Rechtsfrage zu. Das Verfahren ist aktuell beim Bundesfinanzhof anhängig (Aktenzeichen X R 5/13), eine abschließende Entscheidung der Bundesrichter bleibt abzuwarten.

Ein Novum: Selbstständige BU-Versicherung

Mit dem vom Bundestag am 7. Juni 2013 verabschiedeten Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz hat der Gesetzgeber die Aufnahme einer selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung mit einer lebenslangen Leistungszahlung in die Versorgungsschicht 1 beschlossen. Diese in der Entwurfsfassung noch sehr sportlich verfolgte Vorsorgelösung wurde in der Beschlussfassung des Gesetzes nachhaltig „abgespeckt“.

Während der Gesetzgeber im Gesetzesentwurf noch die Einführung einer echten selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung verfolgte, orientiert sich dieses neue Vorsorgemodell in der Beschlussfassung der Gesetzesnovelle zunehmend an den sozialrechtlichen Kriterien für die Erwerbsminderungsrente. Der Begriff der selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung sollte somit im vorliegenden Fall als euphemistische Umschreibung verstanden werden. Während im Gesetzesentwurf die Einführung einer Berufsunfähigkeits-Versicherung vorgegeben war, wurde die Risikoabsicherung in der Beschlussfassung auf einen Versicherungsschutz für den Fall einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung des Versicherungsnehmers eingedampft. Die Definition der Erwerbsminderung wurde dabei an die sozialrechtlichen Definitionen (§ 43 Absatz 1 und 2 SGB VI) angelehnt und die Beurteilung der Erwerbsminderung auf einen Prognosezeitraum von zwölf Monaten abgestellt.

Die in der privaten Versicherungswirtschaft zumeist ausgeräumte Untugend eines abstrakten Verweisungsrechts hat der Gesetzgeber für die „Basis-Berufsunfähigkeits-Versicherung“ den Versicherern

ebenso eingeräumt wie das Recht einer reduzierten Leistungszahlung für den Fall einer „Berufsunfähigkeit“ nach dem vollendeten 55. Lebensjahr des Versicherten. Auch wenn die Braut mit Attributen wie der zinslosen Stundung des Beitrags für die Dauer der Bearbeitung des Leistungsantrags und einem Verzicht des Versicherers auf eine Abänderung oder eine Kündigung des Vertrages für den Fall einer unverschuldeten vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung des Versicherten geschmückt wurde, definieren die gesetzlichen Rahmenbedingungen kein zeitgemäßes privates Vorsorgeprodukt für die qualifizierte Absicherung von „Berufsunfähigkeitsrisiken“.

Bisherige Rahmenbedingungen unangetastet

Neben der neuen selbstständigen „Berufsunfähigkeits-Versicherung“ kann auch weiterhin eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung beziehungsweise einem Basis-Sparvertrag als Vorsorgeinstrument zur Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken in der Versorgungsschicht 1 eingerichtet werden. An den für diese Vorsorgelösung gültigen Rahmenbedingungen hat der Gesetzgeber nicht gerührt, das heißt, der Beitragsanteil für eine Absicherung von Berufs- und gegebenenfalls Hinterbliebenenrenten muss auch künftig kleiner 50 Prozent des Gesamtbeitrages sein und die Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mindestens auf das vollendete 62. Lebensjahr des Versicherten abgestellt werden.

In der Zusammenschau bleibt festzuhalten, dass für den heutigen Vermittler steuerrechtliche Grundkenntnisse auch und insbesondere bei der Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken in das berufliche Handgepäck gehören.

Alexander Schrehardt, Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH, Höchststadt/Aisch und Martin Schweiger, Plansecur Beratung München

